



Lagebericht – noch ein Bericht? Teil 2: Grundsätze und Perspektiven

Interview mit Univ.-Prof. Dr. Gerrit Brösel, FernUniversität in Hagen,
und WP/StB Dipl.-Kfm. Christoph Freichel

von Alfred Biel

Biel: Bitte lassen Sie uns **weiter differenzieren**. Die Erstellung und auch Prüfung vergangenheitsbezogener Daten ist vergleichsweise einfach. Zukunftsorientierte Informationen sind ihrem Wesen nach stets recht diffizil, Planungs- und Prognosesicherheit gelten als schwierige Themen. Wertende Aussagen sind immer auch eine Frage der Betrachtungsweise. Und bei immateriellen oder auch „weichen“ Werten haben wir, auch Controller, methodische Probleme. Welche Schlüsse müssen wir daraus ziehen für Berichte im Allgemeinen und für den Lagebericht im Besonderen?

Freichel: In der Tat sind vergangenheitsbezogene Daten vergleichsweise einfach zu prüfen, z. B. die Übereinstimmung der im Lagebericht gemachten Angaben mit den Angaben im Ab-

schluss. Zukunftsorientierte Informationen können bestenfalls mit zwischenzeitlich eingetretenen Geschehnissen gewürdigt werden. Es kann darüber hinaus geprüft werden, ob sie mit dem Jahresabschluss insofern in Einklang stehen, als sie vor dem Hintergrund der Jahresabschlussangaben plausibel erscheinen.

Biel: Bei der betriebswirtschaftlichen Planung spielen u. a. die zugrunde liegenden Annahmen eine große Rolle. Lässt sich diese Vorgehensweise auf die Prüfung übertragen?

Freichel: Ja, es ist zu prüfen, **ob die für die Prognoseerstellung verwendeten Annahmen und Wirkungszusammenhänge, die Art der Prognose sowie der Zeithorizont zutreffend angegeben wurden**. Wertende

Informationen müssen dahingehend beurteilt werden, ob diese plausibel, konsistent und frei von Widersprüchen sind und ob diese mit den während der Prüfung erlangten Erkenntnissen in Einklang stehen. Bei sämtlichen wertenden Aussagen ist – über die Angemessenheit der Einzelaussage hinaus – zu prüfen, ob nicht ein unzutreffender Gesamteindruck vermittelt wird, weil manche Informationen weggelassen oder andere Informationen unzutreffend gewichtet werden. Es darf also kein falscher Eindruck aufgrund einseitiger Berichterstattung trotz zutreffender Einzelangaben erweckt werden.

Brösel: Um schließlich Schlüsse für **Berichte im Allgemeinen** und – darauf aufbauend – für den Lagebericht im Besonderen zu ziehen,

möchte ich zumindest modellhaft auf drei Ebenen antworten:

Auf **erster Ebene** – nennen wir sie **inhaltliche oder sachliche Ebene** – gehe ich mal davon aus, dass Berichte der Entscheidung dienen. Dabei sollte zunächst zwischen **Informationsbedarf**, Informationsnachfrage und Informationsangebot unterschieden werden. Als Informationsbedarf sollen die entscheidungsrelevanten, wirtschaftlich sinnvollen Informationen gelten. Die Wünsche der Adressaten bzw. die ggf. relevanten gesetzlichen Vorschriften stellen die **Informationsnachfrage** dar. Als **Informationsangebot** soll das gelten, was der Berichtsteller in diesen integriert. Stellt man diese drei Bereiche als Kreise dar, dann sollte die Schnittmenge der drei Kreise, der den relevanten Informationsstand des Entscheidungsträgers darstellt, möglichst groß sein. Für eine zielorientierte Informationswirtschaft im Unternehmen bedeutet das, dass bekannt ist, welche Informationen entscheidungsrelevant sind, dieser Informationsbedarf auch von der Unternehmensleitung als solcher akzeptiert wird und der Controller das entsprechende Informationsangebot erstellt. Es gibt allerdings kein Unternehmen, in dem diese drei Kreise übereinanderliegen. Im Hinblick auf den Versuch, die Schnittmenge zu vergrößern, sollte beachtet werden: Der stabilste der Kreise sollte der des Informationsbedarfs sein, sofern dessen Ermittlung sachgerecht erfolgte.

Bei jedem Bericht spielt auch eine **zweite Ebene** – nennen wir sie mal **Beziehungsebene** – eine Rolle: **Die Erstellung und die Interpretation der Informationen werden beeinflusst durch die Situation, das Erfahrungswissen und die Wortwahl.** Wenn Ersteller und Empfänger „andere Sprachen sprechen“ bzw. unterschiedliches Hintergrundwissen oder unterschiedliche Erwartungen haben, dann verstehen sie auch noch so sachgerecht erstellte Berichtsinhalte unterschiedlich bzw. nicht. Die Empfänger von Berichten aus dem Controlling sollten also nicht nur wissen, was Kapitalwerte, interne Zinsfüße und Deckungsbeiträge sind, sondern auch, wie diese berechnet werden und was deren Vor- und Nachteile bzw. Aussagegrenzen sind.

Als **dritte Ebene** kommt noch die **Beeinflussungsebene** hinzu: Der Ersteller sammelt,

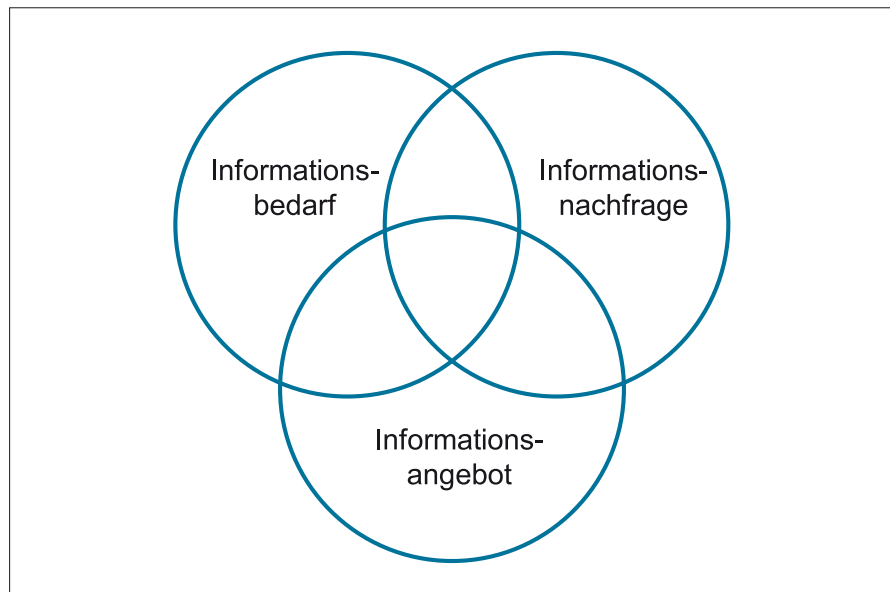


Abb. 1: Eine große Schnittmenge von Informationsnachfragen, -bedarf und -angebot wird angestrebt

filtert und gestaltet die Informationen. Selbst „harte“ Informationen kann er z. B. durch bewusste oder unbewusste Verwässerung beeinflussen. Mit zielgerichteter Semantik lassen sich zudem, wie in vielen anderen Lebensbereichen auch, Sachverhalte so beschreiben, **dass zwar eine richtige Aussage getroffen wird, jedoch die Formulierung eine andere Wahrnehmung beim Empfänger bewirken kann.** Die Adressaten von Berichten sollten sich dessen bewusst sein. Sie sollten sensibilisiert sein.

Biel: Das war eine beeindruckende Darstellung, vor allem auch für Controllerinnen und Controller. Können Sie die genannten Ebenen auf den Lagebericht übertragen?

Freichel: Der Gesetzgeber gibt in der Tat – und damit ist die **erste Ebene** angesprochen – zahlreiche Informationsaspekte teilweise recht abstrakt regulatorisch vor. Der Unternehmer, also der Informationsanbieter, **hat oftmals ein Interesse daran, nicht allzu viele Informationen preiszugeben**, die der Informationsnachfrager sich erwünscht – teilweise wünscht sich dieser vielleicht sogar Informationen, die nicht reguliert sind. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Schnittmenge in der Rechnungslegungspraxis und vor allem beim Lagebericht nicht allzu groß sein wird.

Im Hinblick auf den Aspekt der angesprochenen **Beziehungsebene**, also hinsichtlich der

zweiten Ebene, ist bzgl. der Fachkompetenz der Adressaten zu fragen, ob für die Beurteilung der Lageberichterstattung unterstellt wird, dass diese sachverständige Dritte sind oder nicht. Die Rechnungslegung richtet sich nämlich im Unterschied zu den Anforderungen, die an ein System – wie das der Buchführung – zu stellen sind bzw. Teile des Aufsichtsrats betreffen, **an jedermann und eben nicht an sachverständige Dritte.** Allerdings kann der Eindruck nicht zerstreut werden, dass die Komplexität der Lageberichterstattung in praxi von dem Abschlussadressaten ein wirtschaftswissenschaftliches Studium erfordert.

Die **dritte Ebene**, die Beeinflussungsebene, hatten wir ja in Teil 1 (CM 1/2016) schon thematisiert.

Biel: Mit dem Lagebericht erhält die **Unternehmensleitung die Gelegenheit, aus ihrer Sicht und mit ihrer Einschätzung das Unternehmen darzustellen. Lassen Sie uns das Thema bitte etwas drehen. Wieweit kann ein Unternehmen** die Erstellung eines Lageberichts auch für „PR-Zwecke“ nutzen, um bestimmte Effekte in der Öffentlichkeit zu erzielen, vielleicht irreführende Verhältnisse vermitteln, zumal die Möglichkeiten des Abschlussprüfers insbesondere bei qualitativen Prüfungen begrenzt sind.

Brösel: Vor allem beim Lagebericht, der zahlreiche Freiräume inhaltlicher und gestalterischer Art gewährt, sollten die Unternehmen **im eigenen Interesse über die Qualität der Be-**

richterstattung nachdenken. Der Lagebericht ermöglicht ihnen, relevante wirtschaftliche Informationen präzise und verständlich zu vermitteln, um ein Vertrauensverhältnis zu den Adressaten aufzubauen.

Biel: Und die Praxis verfährt auch tatsächlich so?

Brösel: Die Praxis offenbart meist ein anderes Bild: **Die Kunst des Lageberichts liegt in der Umschreibung und im „Schönreden“.** Wie in der Politik nach der Wahl liegt der Schwerpunkt oft darin, schlechte oder risikobehaftete Geschäftsentwicklungen positiv darzustellen bzw. sich mit blumigen, markigen Worten als vorwärtsgewandt und vorausschauend darzustellen.

Biel: Was sollten bspw. Wirtschaftsjournalisten hierzu wissen?

Brösel: **Dass Geschäftsberichte beeinflusst werden, das sollte jeder wissen.** Dass dies den Lagebericht in besonderer Weise betrifft, ergibt sich aus den gesetzlichen Normen, die zahlreiche Freiräume lassen, und den weitgehend qualitativ ausgerichteten Inhalten.

Biel: Manchmal hört oder liest man von der „**Informationsaufblähung**“. Gibt es hierzu Erfahrungen?

Brösel: Neben der Art der Darstellung **spielt der Umfang eine Rolle**, der weit oder eng gefasst werden kann. Eine Verwässerung durch Informationsaufblähung ist kaum nachweisbar, denn die Aufnahme von weiteren Informationen kann das Unternehmen sowohl mit der besonderen Bedeutung eines Sachverhaltes für das Unternehmen als auch im Hinblick auf das Befriedigen der besonderen Informationsinteressen bestimmter Adressaten begründen. Der Informationsaufblähung sind jedoch Schranken gesetzt: So haben es Unternehmen, die als bislang publikationsfreudig klassifiziert werden, schwerer, zukünftig Informationen zurückzuhalten. **Ein plötzliches Weglassen gewisser Angaben würde dann unmittelbar und nachteilig auffallen sowie hinterfragt werden.**

Biel: Routine in der **sprachlichen Gestaltungsfähigkeit** ist also hilfreich?

Freichel: Mit zielgerichteter Wortwahl lassen sich – wie in anderen Bereichen auch – Sachverhalte so beschreiben, dass zwar eine **wahre Aussage** über den z. B. negativen Umstand getroffen wird, **die Formulierung beim Adressaten jedoch** eine positive Wahrnehmung bewirkt. Beispielsweise kann formuliert werden, dass man sich zukünftig auf das Kerngeschäft konzentriert, wenn ein lukrativer Nebenbereich verloren wurde.

Selbst die „harte“ Aussage, dass die Gesellschaft „das erwartete positive Ergebnis erzielt hat“, muss nicht unbedingt i. S. d. **Beeinflussungsebene heißen, dass unterm Strich ein positives Ergebnis steht. Es kann auch bedeuten, dass** im Vergleich zur vorhergehenden Berichtsperiode **ein geringerer Jahresfehlbetrag erwirtschaftet wurde.** Will heißen, die Aussage ist vertretbar, kann den Adressaten jedoch in die Irre führen.

Biel: **Als Teil der Rechnungslegung** unterliegt der Lagebericht den allgemeinen **„Grundsätzen der Berichterstattung“.** **Grundsätze der Berichterstattung sind ein grundsätzliches Dauerthema.** Ein früheres Interview in dieser CM-Reihe hat sich dieser Problematik gewidmet. Wegen der praktischen Bedeutsamkeit lassen Sie uns bitte dieses Thema aufgreifen. Zum Lagebericht gibt es u. a. den Grundsatz der Richtigkeit, den Grundsatz der Klarheit und Verständlichkeit, den Grundsatz der Wesentlichkeit usw. Welche praktische Bedeutung haben diese Grundsätze? Gibt es hierzu diskussionswerte Erfahrungen?

Freichel: Neben diesen Grundsätzen sind noch die Grundsätze der Vollständigkeit, der Verlässlichkeit und Ausgewogenheit, der Stetigkeit, der Vermittlung der Sicht der Konzern- bzw. Unternehmensleitung sowie der Informationsabstufung relevant. Sämtliche Grundsätze haben in der Praxis eine große Bedeutung. Schließlich hat der Abschlussprüfer die Einhaltung dieser Berichtsgrundsätze im Rahmen seiner pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Biel: Grundsätze können sich nach Theorie und Vorlesung anhören. Sind sie auch etwas für die Praxis?

Brösel [lachend]: Theorien und Vorlesungen sind ja auch etwas für die Praxis. Meiner Meinung nach sollten diese Grundsätze, gerade weil es keine detaillierten gesetzlichen Regelungen zur Erstellung von Lageberichten gibt, eine hohe Bedeutung für die Praxis haben. Schließlich fällt es den Erstellern oft schwer, die bestehenden gesetzlichen Regelungen zu interpretieren und anzuwenden. Diese Lücke versuchen die Grundsätze der Berichterstattung zu schließen. Sie sollten für die Praxis hilfreiche und notwendige Informationen bzw. Vorgaben, wie die Lageberichterstattung zu erfolgen hat, bieten.

Biel: Tatsächlich?

Brösel: Na ja. Grundsätze sind oft nur mehr oder wenig eindeutig verbal ausformulierte Handlungsempfehlungen, deren vollumfängliche Umsetzung kaum oder nur wenig quantifizier- oder messbar ist. Letztlich sind die Grundsätze somit eine Art „Ehrenkodex“, [schmunzelnd] die in praxi sicherlich auch von vielen Bilanzherstellern, den „ehrbaren Kaufleuten“, nach bestem Wissen und Gewissen eingehalten werden.

Biel: Werfen Sie bitte einen kurzen Blick auf wichtige Grundsätze und deren Umsetzung in der Praxis.

Brösel: Die Einhaltung der Grundsätze der **Richtigkeit** und der **Wesentlichkeit** sind für mich als externen Beobachter im Hinblick auf qualitative Informationen noch schwerer einzuschätzen als für den Wirtschaftsprüfer, weil ich ja nicht weiß, was von den publizierenden Unternehmen als unwesentlich eingestuft und schließlich nicht publiziert wurde. Lassen Sie mich deshalb auf den Grundsatz der **Klarheit** und **Verständlichkeit** eingehen.

Biel: Können Sie diesen Grundsatz etwas konkretisiert veranschaulichen?

Brösel: Der Lagebericht ist unter anderem übersichtlich zu gliedern und in deutscher Sprache zu verfassen. Eine in 2011 von Olbrich/Fuhrmann veröffentlichte Untersuchung (in: AG, S. 326-331) machte deutlich, dass man zur Lektüre von DAX-30-Geschäftsberichten des Jahres 2009 **neben einem**

wirtschaftswissenschaftlichen Studium ein Anglistikstudium absolviert haben sollte:

Die Gesamtzahl englischer Wörter lag bei der Siemens AG und der Deutschen Bank AG weit über 8.000. Die Anzahl unterschiedlicher englischer Wörter lag bei 12 der 30 Unternehmen über 300, wobei man bei der Commerzbank 465 unterschiedliche englische Wörter kennen musste. Der „deutscheste“ Bericht kam mit „nur“ 111 unterschiedlichen englischen Wörtern aus.

Biel: Von besonderem Interesse sind die geforderten Angaben zur voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft, auch „**Prognosebericht**“ genannt, sowie der „**Chancenbericht**“ und auch der „Forschungs- und Entwicklungsbericht“. Wie weit reicht diese Berichterstattung? Wird die „**DNA des Unternehmens**“ dargelegt? Entscheidende Erfolgstreiber sind Vision und Strategie. Wieweit fließen sie ein? Wie lassen sich die berechtigten Informationsansprüche der Öffentlichkeit einerseits und die Schutzinteressen des Unternehmens andererseits, bspw. gegenüber Wettbewerbern, ausbalancieren?

Brösel: In der Tat muss hier eine Balance gefunden werden. Unternehmen haben ein **legitimes Geheimhaltungsinteresse**, weil sie die Einblicke bzw. Blicke von Konkurrenten fürchten. Im Hinblick auf den Anhang werden die Berichtspflichten durch § 286 HGB mit mehreren Ausnahmeregelungen gesetzlich eingeschränkt. Da der Gesetzgeber beim Anhang eine Notwendigkeit zum Schutz sieht, gilt dies meines Erachtens im übertragenen Sinne – wenn auch nicht konkret geregelt – auch für den Lagebericht. Denn ist dieser zu erstellen, ist er auch zu publizieren.

Biel: Gibt es also ein Spannungsverhältnis zwischen Informations- und Schutzinteressen?

Brösel: Die **Informationsansprüche** der verschiedenen Adressaten einerseits und die **Schutzinteressen** des Unternehmens andererseits **müssen ausbalanciert werden**. Grundsätzlich sollte gelten: Das Wohl des Unternehmens geht vor, weil dies auch im Interesse der Eigner ist, welche schließlich das unternehmerische Risiko tragen! Dies hört sich zwar sehr trivial an, ist aber bei der Umsetzung

durch die einzelnen Unternehmen mit enormen Schwierigkeiten und individuellen Fragestellungen verbunden.

Freichel: Während der Gesetzgeber in § 286 HGB für die Berichterstattung im Anhang eine Schutzklausel vorgesehen hat, welche die Persönlichkeitsrechte schützt, **fehlt ein gesetzlicher Schutz von „Betriebsgeheimnissen“ bzgl. der Lageberichterstattung**. Eine vollständige und richtige Risiko- und Chancenberichterstattung kann allerdings nicht bedeuten, dass der Berichtersteller den Wettbewerbern über den elektronischen Bundesanzeiger Geschäftsgeheimnisse preisgibt, die letztlich zu Wettbewerbsnachteilen führen können. Gleiches betrifft sicherlich auch die Berichterstattung über aktuelle Forschungsvorhaben. Einige Kommentatoren erkennen eine analoge Anwendung der Schutzklausel in § 286 HGB für die Lageberichterstattung an und weisen auf diesen **systemischen Fehler der Gesetzesvorschriften hin**.

Biel: Die IAS/IFRS enthalten keine Bestimmungen über einen Lagebericht. Allerdings wird dem Management empfohlen, außerhalb des Jahresabschlusses einen „Bericht über die Unternehmenslage“ (financial review) zu erstellen. Darüber hinaus wird eine Umweltberichterstattung und Wertschöpfungsrechnung (value added) angeregt. Zudem gibt es den „Management-Commentary (MC)“. Sind dies Schritte zu einer „internationalen Lageberichterstattung“?

Brösel: Allein der von Ihnen skizzierte derzeitige Stand zeigt ein **eher verstreutes und zusammenhangloses Bild einer nicht verbindlichen und somit freiwilligen Berichterstattung**. Wie Sie bereits sagen, handelt es sich dabei um Empfehlungen. Eine Verbindlichkeit der Informationen wird – wenn überhaupt – auch sehr lange auf sich warten lassen. Gründe sind die Probleme in der länderübergreifenden Einigung auf zweckadäquate Berichtspflichten und ein dafür erforderlicher Verzicht auf nationale Egoismen.

Biel: Wie bewerten Sie die Chancen einer Veränderung?

Brösel: **Triebkräfte wären bestenfalls die Vertreter jener Länder, welche die Lagebe-**

richterstattung erfolgreich praktizieren. Diese haben aber international einen zu geringen Einfluss. Wenn die „Big Four“ der WP-Gesellschaften diesbezüglich einen Markt sehen würden, dann würde aus dem Empfehlungscharakter zeitnah eine Verbindlichkeit werden. Aber hier sind aus WP-Sicht Chancen und Risiken eher ungünstig verteilt. Deshalb ist ja auch der „Management Commentary“, wenn er denn erstellt wird, international keine zu testierende Rechnungslegungskomponente. Insofern gibt es auf internationaler Ebene hierfür auch keine Prüfungsstandards.

Biel: Macht die Konstellation der Freiwilligkeit empfindlich für **interessengeleitete Informationen**? Welche Gefahren sehen Sie?

Brösel: Zunächst, die Entwicklung zeigt, dass sich die internationale Berichterstattung am deutschen Lagebericht orientiert. So finden sich im „Management Commentary“ durchaus weite Parallelen zur handelsrechtlichen Berichterstattung. Allein die Freiwilligkeit einer entsprechenden Publikation – nach dem Motto „Tue Gutes und rede darüber“ – macht den „Management Commentary“ **aber noch anfälliger für PR-Zwecke als den Lagebericht**. Auf keinen Fall darf der Fehler gemacht werden, eine Anpassung der deutschen Anforderungen an die der IFRS zu vollziehen, weil sich die Zwecke der Rechnungslegung unterscheiden.

Biel: Der „deutsche Lagebericht“ hat demnach keine Chancen, internationaler Standard zu werden?

Freichel: Auch ich bin der Meinung, dass international die deutsche Lageberichterstattungspraxis nicht aufgegriffen werden wird. **Weltweit existieren unterschiedliche Rechtssysteme**. Aus diesen folgen bspw. für die Unternehmensorgane bzw. die Prüfer unterschiedliche Haftungs- bzw. Sanktionsvorschriften. Interessant wäre sicherlich zu erfahren, wie sich eine im Nachhinein als nicht angemessen herausstellende Lageberichterstattung der Unternehmensleitung auf die Haftung derselben bzw. auf den Abschlussprüfer in den USA auswirkt, wenn zahlreiche Anleger angeblich aufgrund einer solchen Berichterstattung ihr Geld verloren haben.

Biel: In neuerer Zeit heißt es, die vermehrten regulatorischen Anforderungen und die gestiegenen Erwartungen von Stakeholdern an die Unternehmensberichterstattung hätten vor allem für kapitalmarktorientierte Unternehmen zu **einer erheblichen Berichtsvielfalt** geführt. Aktuell zieht das Rahmenkonzept des IIRC (International Integrated Reporting Council) unter dem Begriff **„Integrated Reporting (IR)“** die Aufmerksamkeit auf sich. Seit Kurzem liegt dazu ein deutschsprachiges Sammelwerk von fast 800 Seiten und rund 50 Autoren mit 26 Beiträgen vor. Dies lässt vermutlich den Schluss zu, die Diskussion zur „richtigen Berichterstattung“ ist und bleibt ein Dauerthema. Diese neuere Diskussion zeigt Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede im Vergleich zum Lagebericht. Wie bewerten Sie die Möglichkeiten und Grenzen, die Berichterstattung nach IIRC in die gesetzliche Lageberichterstattung einzubeziehen?

Brösel: Diese Entwicklungen **folgen dem Zeitgeist**. Das Ausmaß solcher Ideen geht weg vom Kern der Betriebswirtschaftslehre, der Abwägung von Nutzen und Kosten bestimmter Maßnahmen.

Biel: Sehen Sie auch Neues und Diskussionswürdiges in dieser Entwicklung?

Brösel: Im Hinblick auf die Vorschläge des IIRC gibt es – abgesehen von der Überfrachtung um vermeintliche Stakeholderinteressen und einer damit verbundenen **erheblichen Bedeutungszunahme nichtfinanzieller Informationen** – so manche überraschenden Aspekte: So ist z. B. in Zeiten immer kürzer werdender Produktlebenszyklen und größerer Dynamik im Unternehmensumfeld fraglich, warum der Betrachtungshorizont so lang gewählt werden soll. Auch ist utopisch zu glauben, dass es möglich ist, auf ganzheitlicher Ebene darzustellen, wie einzelne interdependente Einflussgrößen miteinander verbunden sind und wie sich diese auf den Unternehmenswert auswirken. Hier wird unter anderem vergessen, **dass es den Unternehmenswert nicht gibt, weil Werte immer subjektiv sind**, und dass nicht alle Einflussgrößen identifizierbar und bewertbar sind. Gäbe es sonst einen originären Goodwill? Insgesamt erscheint mir die Idee der Verknüpfung recht utopisch.

Biel: Könnten auch hier **Interessen oder Absichten** im Spiel sein?

Brösel: Man muss berücksichtigen, dass die vermeintlichen Standardsetzer, die sich in Stellung bringen, zum einen **ihre Existenz legitimieren wollen oder müssen** und sich zum anderen nicht unbedingt primär am Zweck der Rechnungslegung bzw. der Berichterstattung, sondern vielmehr am eigenen Ziel, also am Ziel der „entsendenden“ Institution, orientieren.

Biel: Ein Perspektivwechsel. Ist es nicht auch schwierig, derart komplexe Berichte zu prüfen und zu bestätigen?

Brösel: Ja, **integrierte Berichte haben noch viel mehr als der „deutsche Lagebericht“ mit ihrer externen Testierbarkeit zu kämpfen**. Die Angaben, die in einem solchen Berichtswerk genannt werden, sind aber nur dann für den Kapitalmarkt wertvoll, wenn sie testierbar sind. Gleichwohl ist nicht alles betriebswirtschaftlich wertvoll, was testierbar ist.

Biel: Was sagt der Wirtschaftsprüfer dazu? Lebt die Diskussion zur **„Erwartungslücke“** möglicherweise wieder auf?

Freichel: Für Wirtschaftsprüfer ist gerade der letzte Aspekt, also die Frage nach der „Testierbarkeit“ solcher Berichte, relevant. Sofern solche Berichte von Wirtschaftsprüfern „bestätigt“ werden sollen, dürften sich **Fragen rund um die sog. Erwartungslücke**, also eine Abweichung zwischen dem, was die Öffentlichkeit von der Arbeit des Abschlussprüfers erwartet bzw. versteht, und dem, was der Abschlussprüfer tatsächlich leisten kann, **verstärken**.

Biel: Unser Dialog, insbesondere auch dank Ihrer Antworten, mündet zum Ende des Interviews in Fragestellungen zu den **„Grundsätzen und Prinzipien der Berichterstattung“**. Können Sie sich eine Weiterentwicklung des Lageberichts zu einem integrierten Bericht aller relevanten gesetzlichen und freiwilligen finanziellen und nichtfinanziellen Berichte vorstellen? Favorisieren Sie eher eine Zusammenführung mit anderen Berichten oder sprechen Sie sich für separate Berichte mit entsprechenden Verweisen und Querverbindungen aus?

Brösel: Grundsätzlich würde ich am **Lagebericht festhalten wollen. Er sollte ein separates Berichtsinstrument bleiben**, für das

Autoren



■ Univ.-Prof. Dr. rer. pol. habil. Gerrit Brösel

ist Ordinarius für BWL, insbesondere Wirtschaftsprüfung, an der FernUniversität in Hagen und Autor mehrerer erfolgreicher Standardlehrbücher (z. B. „Bilanzanalyse“, „Konzernrechnungslegung“ und „Wirtschaftliches Prüfungswesen“) mit reichhaltiger Praxiserfahrung in der Wirtschaftsprüfung sowie als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Unternehmensbewertung.

■ WP StB FBISr Dipl.-Kfm. Christoph Freichel

ist Geschäftsführer der Alegis GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Primus Akademie GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie Doktorand an der FernUniversität in Hagen. Zudem ist er Autor des Lehrbuchs „Wirtschaftliches Prüfungswesen“.



■ Fachjournalist (DFJS) Dipl.-BW Alfred Biel

ist Autor, Interviewer und Rezensent verschiedener Medien, vorwiegend der Haufe Mediengruppe, mit reichhaltiger Erfahrung aus verantwortlichen Konzern-Tätigkeiten und Aufgaben in mittelständischen Unternehmen. Betriebswirtschaftliches und journalistisches Studium. Ehrenmitglied des Deutschen Fachjournalisten Verbandes (DFJV) und des Internationalen Controller Vereins (ICV).

die aktuellen Berichtspflichten nicht ohne ökonomisch sinnvollen Grund erweitert werden dürfen. Der Lagebericht ist heute schon sehr umfangreich und mit sehr vielen Detailinformationen überfrachtet. Schauen Sie sich den Lagebericht der Deutschen Bank AG des Jahres 2014 an: Dieser umfasst weit mehr als 100 Seiten. Dann müssen Sie noch die knapp 70 Seiten des Jahresabschlusses lesen und verstehen. Aufgrund der Einbindung in den Konzernverbund kommt die Lektüre des Konzernabschlusses – ca. 190 Seiten – und des Konzernlageberichts – weitere 375 Seiten – hinzu.

Über 700 Seiten lese ich als Kleinleger mal nicht so bei einer Flasche Wein – ich denke, hier wird über das Ziel hinausgeschossen.

Biel: Haben Sie eine Idee, wie ggf. eine Weiterentwicklung aussehen könnte?

Brösel: Eine Weiterentwicklung wäre zum einen z.B. eine **Vorgabe einer sinnvollen verbindlichen Gliederung**, wie es der deutsche Gesetzgeber ja auch für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung in den §§ 266 und 275 HGB sowie mittlerweile gemäß § 284 HGB teilweise für den Anhang möglich macht. Zum anderen sind die Pflichtangaben auf ein sinnvolles Maß zu reduzieren. **Weniger ist manchmal** – wie auch hier – **mehr!** Zudem muss für den Bilanzleser klar erkennbar sein, welche Informationen gesetzlich gefordert sind und was als „Bonus“ durch die Unternehmen bereitgestellt wird. Die Vermischung von gesetzlichen und freiwilligen Informationen ist kritisch.

Biel: Bitte werfen Sie noch einmal einen Blick auf die Praxis.

Freichel: Die Praxis hat eine mehr oder weniger einheitliche bzw. sinnvolle Gliederung aus den gesetzlichen Vorschriften bzw. den Richtlinien des DRS 20 abgeleitet. Es ist allerdings richtig, dass für die einzelnen Unternehmen ein erheblicher Gliederungsspielraum besteht. Im Zeitablauf soll die gewählte Gliederung i. S. d. Stetigkeit beibehalten werden. Jedoch werden sich gewöhnlich Gründe für ein Abweichen von der ursprünglichen Gliederung in der Praxis, z. B. eine transparentere Darstellung der Lage für den Adressaten, recht einfach finden lassen.

Biel: Last, but not least: **Stimmt die Richtung?** Sollten wir mehr die Konzentration auf besonders relevante Aussagen oder eher die Erweiterung und Verfeinerung der Unternehmensberichterstattung in die Aufmerksamkeit und Informationsinteresse in einem vernünftigen Verhältnis, wenn wir die externe Berichterstattung – über den Jahresabschluss hinaus – betrachten? Sind wir bezüglich der externen Überwachung der Unternehmen auf einem guten Weg?

Brösel: **Die Grenzen sind längst überschritten – was den Umfang der Berichtspflichten, die Dynamik der Regeländerungen und deren Komplexität betrifft.** Es sollte eine Konzentration auf wirtschaftlich relevante Informationen erfolgen. Es kann nicht das Ziel sein, Berichte über hunderte Seiten zu produzieren, die es dem Leser erschweren, die wirklich relevanten Informationen herauszufiltern und zu verarbeiten. Hier sollte dem Schutz der Bilanzadressaten, insbesondere der Kleinanleger, vor Informationsüberflutung zukünftig eine höhere Bedeutung beigemessen werden.

Biel: Und mit dem Stand der Überwachung sind Sie zufrieden?

Brösel: Im Hinblick auf die Überwachung sind wir auf einem guten Weg. Im letzten Jahrzehnt haben wir diesbezüglich in Deutschland große Fortschritte erzielt. Noch nie existierte eine solch umfangreiche und detaillierte Unternehmensüberwachung wie derzeit. Denken Sie dabei an die BaFin, die DPR usw. Insbesondere die DPR leistet hier eine gute Arbeit. Auch die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates wurden in den vergangenen Jahren erheblich gestärkt.

Biel: Herr Freichel, sehen Sie es auch so?

Freichel: Ja, ich kann mich anschließen, und möchte auch aus meiner Sicht betonen, dass bei der Berichterstattung die **Konzentration Vorrang vor der Verfeinerung haben sollte.** Bezüglich der Überwachung sollte **die Aufsicht über die Wirtschaftsprüfer**, also vor allem die Wirtschaftsprüferkammer und die Abschlussprüferaufsichtskommission, zukünftig Ab-

schlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, nicht vergessen werden.

Biel: Herr Prof. Dr. Brösel, Herr Freichel, Sie haben sich außerordentlich engagiert eingebracht. Besonders freut mich, dass Sie sowohl theoretische als auch praktische Aspekte angesprochen haben. Zudem haben Sie nicht nur Fakten, sondern auch Ihre Meinung vermittelt – und damit vermutlich weitere Diskussionen angestoßen und ggf. auch Interviews. Dafür Dank und Respekt – auch im Namen unseres Herausgebers, der Redaktion und ganz besonders unserer Leserinnen und Leser. Als Interviewer bin ich sehr dankbar für die angenehme Zusammenarbeit, für den guten Austausch sowohl dem Inhalt als auch dem Stil nach. ■